

GEMEINDE VIERKIRCHEN

Schulweg 1
85256 Vierkirchen

Tel.: 08139 / 9314 – 0

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplan „Hochwald- und Keltenstraße in Giebing“ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Vierkirchen hat am 10.12.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hochwald- und Keltenstraße in Giebing“ in der Fassung vom 24.09.2015 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen, Schulweg 1, Zimmer OG 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Entschädigungsansprüche der §§ 40 ff BauGB, insbesondere auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (§ 44 Abs. 5 BauGB) wird hingewiesen.

Vierkirchen, den 18.12.2015

Harald Dirlenbach
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 22.12.2015
abzunehmen am: 29.01.2016